

## **Richtlinien**

### **über die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg**

**nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem  
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

#### **Präambel**

Die Richtlinien bilden die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen im Landkreis Ebersberg und dem Kreisjugendamt Ebersberg. Sie legen die Regeln der Förderung in der Kindertagespflege detailliert fest. Die Richtlinien stärken die Position der selbständig tätigen Tagespflegepersonen und gewährleisten die Förderung von Kindern bei geeigneten Tagespflegepersonen.

#### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII für die Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII und BayKiBiG.

#### **2. Formen der Kindertagespflege**

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in zwei Formen möglich:

- Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson
- Kindertagespflege in nicht privat genutzten Räumen, bei der sich mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen zusammenschließen (Großtagespflege).

Für jede dieser Betreuungsformen ist bei Vorliegen der Förderkriterien eine öffentliche Förderung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vorgesehen.

### **3. Großtagespflege**

Eine Großtagespflege ist der Zusammenschluss von mindestens 2 und maximal 3 Tagespflegepersonen, welche gemeinsam maximal 10 Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Es dürfen nicht mehr als 16 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Bei mehr als 8 gleichzeitig zu betreuenden Kindern ist die Anwesenheit einer Fachkraft notwendig (Art. 9 BayKiBiG). Darüber hinaus unterliegt die Großtagespflege allen Regelungen der Kindertagespflege. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die betreuten Kinder jeweils einer Tagespflegeperson fest zugeordnet sind und diese zu den vereinbarten Betreuungszeiten anwesend ist.

### **4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII richtet sich nach der Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII ist dem Kreisjugendamt von der Tagespflegeperson alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt bei der Kinderbetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auch für alle regelmäßig anwesenden Volljährigen. Bei angemieteten Räumlichkeiten gilt oben stehende Regelung entsprechend.

Die Gewährung der Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII ist an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungen gebunden. Die erforderliche, laufende Qualifizierung der Tagespflegeperson richtet sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie nach Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG.

Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozial-pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen und praktische Berufserfahrungen in der Betreuung von Kindern haben, können als für die Kindertagespflege qualifiziert angesehen werden. Jedoch sind auch von diesem Personenkreis jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten zu leisten. Eine Grundqualifizierung „Kindertagespflege“ wird generell empfohlen.

Über die Eignung entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt Ebersberg.

### **5. Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut, benötigt eine Pflegeerlaubnis.

Diese Erlaubnis befugt generell zur Betreuung von bis zu fünf fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Gesamtzahl der Pflegeverhältnisse ist dabei auf maximal acht begrenzt. Persönliche oder räumliche Gegebenheiten können zur Einschränkung der Erlaubnis führen.

Eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Altersmischung ist anzustreben.

Für das Erlangen der Pflegeerlaubnis gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Räumlichkeiten der Betreuung sind bekannt und wurden vom Kreisjugendamt auf Geeignetheit überprüft.
- Für alle regelmäßig in den Räumlichkeiten anwesenden Volljährigen, liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Die Tagespflegeperson hat einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolviert, der nicht älter als zwei Jahre ist. Es liegt eine ärztliche Bescheinigung über die psychische und physische Gesundheit der Tagespflegeperson vor.
- Die Tagespflegeperson hat einen Qualifizierungskurs mit mindestens 100 UE besucht. Bei einer nachgewiesenen Qualifizierung in einem Erziehungsberuf (Erzieherin, Kinderpflegerin, o.ä.) kann das Kreisjugendamt auf einen Qualifizierungskurs verzichten.
- Das Kreisjugendamt hat sich in einem persönlichen Gespräch von der Eignung des Bewerbers überzeugt.
- Die Tagespflegeperson sichert schriftlich eine dem Kindeswohl dienliche, enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt zu.

Das Kreisjugendamt behält sich bei Erteilung der Pflegeerlaubnis vor, bei Beginn der Betreuung die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zu begrenzen, um den Einstieg in die neue Tätigkeit zu erleichtern. Bei Umzug erlischt die Pflegeerlaubnis und muss neu beantragt werden.

Das Kreisjugendamt überprüft bei jährlichen und unangemeldeten Hausbesuchen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Räumlichkeiten geeignet und sicher sind. Falls hier Beanstandungen erfolgen und keine Verbesserungen absehbar sind, ist die Pflegeerlaubnis zu entziehen.

Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Wird gegen Auflagen der Pflegeerlaubnis verstoßen, erlischt diese mit sofortiger Wirkung.

## **6. Förderung der qualifizierten Kindertagespflege**

Für die über das Kreisjugendamt Ebersberg vermittelte Kindertagespflege gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG. Die vom Kreisjugendamt vermittelte Kindertagespflegeperson muss in jedem Fall geeignet sein. Eine Eignung gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII ist Voraussetzung für die laufende Geldleistung. Die Tagespflege ist höchstpersönlich von der jeweiligen Tagespflegeperson zu erbringen.

Soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, erfolgt eine Förderung nur dann, wenn die Tagespflegeperson eine Betreuung darüber hinaus auch für fremde Kinder leistet.

### **6.1. Regelförderung**

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht zu werden, erfolgt eine Förderung der Kindertagespflege grundsätzlich erst ab einer Betreuungszeit von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG). Die reguläre, förderungsfähige Betreuungszeit ist dabei auf die Zeit von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 20.00 Uhr festgelegt. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten müssen durch die Fachberatung Kindertagespflege bezüglich der Förderungsfähigkeit genehmigt werden. Eine förderfähige Betreuung an Sonn- und Feiertagen ist in der Regel nicht möglich.

### **6.2. Randzeitenbetreuung**

Eine Förderung von Betreuungszeiten von 5 bis unter 10 Stunden pro Woche wird nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Für Betreuungen von weniger als 5 Stunden in der Woche erfolgt keine Förderung.

### **6.3. Ferienbetreuung**

Entsprechend der Regelungen in § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG können Kurzzeitbuchungen, beispielsweise für Ferienzeiten gefördert werden, wenn ein Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen pro Kind im Schul-, bzw. Kindergartenjahr erreicht wird.

## **7. Laufende Geldleistung nach SGB VIII**

Der vom Kreisjugendamt Ebersberg vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- b) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen von Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG erfüllt sind. Derzeit muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Zusätzlich sollen jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten absolviert werden.

Die Zusatzleistungen (Punkte d-f) werden nur auf Antrag und rückwirkend für den Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt.

Die erhöhten Leistungen für die Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes (= inklusive Kindertagespflege) kann nur an hierfür besonders geeignete Tagespflegepersonen gewährt werden. Die Tagespflegeperson muss eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und die Teilnahme an speziell auf die Betreuung von o.g. Kindern ausgerichteten Fortbildungen nachweisen. Die nötige Eignung der Tagespflegeperson zur inklusiven Betreuung wird dabei in jedem einzelnen Fall von der Fachstelle Kindertagespflege im Kreisjugendamt festgestellt.

## **7.1 Sachaufwand**

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Nahrungsmittel, Miete und Betriebskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Pflegematerial, Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.) beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **1,95 €**. Für die Betreuung in einer Großtagespflege beträgt der Sachaufwand aufgrund der höheren Sachkosten **2,75 €**.

Darüber hinausgehende Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Bei Zuzahlungen durch die Eltern behält sich das Kreisjugendamt Ebersberg vor, Leistungen für den Sachaufwand entsprechend zu kürzen.

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes wird kein Sachaufwand erstattet, da der Tagespflegeperson in diesem Fall keine Aufwendungen hierfür entstehen.

## **7.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung**

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **2,75 €**.

Für die Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG ein erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung von **8,25 €** (dreifacher Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) pro Betreuungsstunde gewährt. Bei der Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege ist zu beachten, dass die Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes einem Äquivalent von drei regulären Betreuungsplätzen entspricht.

### 7.3 Qualifizierungszuschlag

Hat die Tagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine gleichgestellte berufliche Ausbildung absolviert, wird gemäß Art. 20 BayKiBiG in Verbindung mit § 18 AVBayKiBiG für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde eine zusätzliche Leistung in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags in folgender Höhe gewährt.

Qualifizierungszuschlag bei mindestens 100h Ausbildung:	<b>0,50 €</b>
Qualifizierungszuschlag bei mindestens 160h Ausbildung:	<b>1,10 €</b>
Qualifizierungszuschlag für Ergänzungskraft, Kinderpflegerin o.ä.:	<b>1,20 €</b>
Qualifizierungszuschlag für Fachkraft oder bei 300h Ausbildung:	<b>1,30 €</b>

Betreuung eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes:

Qualifizierungszuschlag (entsprechende Ausbildung vorausgesetzt):	<b>2,60 €</b>
---	---------------

Ein Qualifizierungszuschlag kann gem. § 18 AVBayKiBiG nur gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten absolviert und nachweist. Die Fortbildung muss geeignet sein, die Erziehung und Bildung der betreuten Kinder nachhaltig zu verbessern. Diese Voraussetzung gilt auch für Personen mit einer beruflichen Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt. Wird bis zum 31.12. eines Jahres dieser Mindestumfang nicht erreicht, wird der Qualifizierungszuschlag vorerst nur bis zum 31.03. des Folgejahres weitergewährt. In dieser Zeit müssen die fehlenden Unterrichtseinheiten nachgeholt werden.

Tagespflegepersonen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, erhalten keinen Qualifizierungszuschlag für diese Kinder (Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG).

### 7.4 Unfallversicherung

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig pro Kalenderjahr gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Kreisjugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das die Tagespflegeperson zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt bereits erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Für die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrags ist der Beitragsbescheid dem Kreisjugendamt vorzulegen.

## **7.5 Alterssicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet, sofern die Beitragsberechnung ausschließlich auf den Einkünften aus der Kindertagespflege beruht. Im Zweifel an der Angemessenheit der Höhe wird die Hälfte des gesetzlichen Rentenversicherungssatzes erstattet, der sich aus dem vom Kreisjugendamt gewährten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie dem Qualifizierungszuschlag zusammensetzt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

## **7.6 Kranken- und Pflegeversicherung**

Sofern keine beitragsfreie Mitversicherung über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners möglich ist, werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, maximal in Höhe der Hälfte des tatsächlichen Beitrags, erstattet.

Beiträge einer privaten Krankenversicherung gelten maximal in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Mindestbeitrag) als angemessen. Im Zweifel an der Angemessenheit der Höhe wird die Hälfte des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages erstattet, der sich aus dem vom Kreisjugendamt gewährten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie dem Qualifizierungszuschlag zusammensetzt.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies allen belegenden Jugendämtern anzeigen.

## **8. Zahlung der Geldleistung**

Die Geldleistung wird nur auf Antrag, erst ab dem Monat der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Belegung durch Tagespflegekinder gewährt. Das Kreisjugendamt Ebersberg stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, das von den Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes gemeinsam mit der Tagespflegeperson auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

Der Anspruch der Tagespflegeperson auf Zahlung der Geldleistung gegenüber dem Kreisjugendamt besteht bis zum Ende der Förderung der Kindertagespflege. Die Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Betreuungstag des Kindes

oder der Kündigung der zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvereinbarung. Unabhängig einer anderslautenden privatrechtlichen Regelung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson, leistet das Kreisjugendamt für maximal vier Wochen ab Wirksamwerden der Kündigung an die Tagespflegeperson weiter, fordert für diese Zeit aber auch den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses werden die Zahlungen umgehend eingestellt.

Davon unberührt bleiben die privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfristen aus der Tagespflegevereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

Beide Parteien teilen dem Kreisjugendamt Ebersberg das Ausscheiden des Kindes spätestens drei Wochen vor Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege schriftlich mit.

Zum Abschluss eines Monats übermittelt die Tagespflegeperson den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Betreuungsbogen, der die Anzahl der betreuten Kinder sowie die geleisteten Betreuungsstunden aufführt. Die Höhe der Geldleistung wird auf Grundlage des Betreuungsbogens berechnet und der betreuenden Tagespflegeperson nach Erbringen der Leistung überwiesen. Der jeweilige Stundensatz setzt sich aus den Beträgen für Sachaufwand, Anerkennung der Förderungsleistung und Qualifizierungszuschlag zusammen.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung während ihrer Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Abwesenheitszeiten. Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt, sofern der Platz für das Kind vorgehalten wird.

In Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses, wird die Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt. Grundsätzlich wird eine Eingewöhnungszeit von längstens acht Wochen gefördert.

## **9. Förderfähige Betreuungszeiten**

Der Umfang der förderfähigen Betreuungszeit richtet sich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern und des Kindes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

In Anlehnung an Art. 2 BayKiBiG muss bei einer Betreuungszeit über 25 Wochenstunden der individuelle Bedarf des Kindes oder der Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden. Dies gilt auch im Fall der zusätzlichen Betreuung in Tagespflege neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kurzfristige Änderungen des Bedarfs bei den Sorgeberechtigten von bis zu drei Monaten bleiben dabei unberücksichtigt.

Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und Kindern im Schulalter ist in jedem Fall ein Nachweis des individuellen Bedarfs erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die Eingewöhnungszeiten.

Sogenannte „Nachtbuchungen“ betreffen Buchungen auch einzelner Stunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtbuchungen sind im Vorfeld mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege abzusprechen. Da Kinder in vorgenanntem Zeitraum in der Regel schlafen, werden Buchungen in diesem Zeitraum als Bereitschaftszeit mit 25% des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung vergütet.

Bei Betreuungszeiten von täglich mehr als 9 Stunden entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege, ob eine Betreuung in diesem Umfang mit dem Wohl des Kindes vereinbar und damit förderfähig ist. Eine Betreuung von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig. Die Fachberatung Kindertagespflege verweist in diesem Zusammenhang auf mögliche nachteilige Auswirkungen für das gedeihliche Aufwachsen des Kindes.

## **10. Ersatzbetreuung**

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson ist die Fachberatung Kindertagespflege möglichst frühzeitig zu informieren. Die Fachberatungsstelle Kindertagespflege organisiert und finanziert die Ersatzbetreuung gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Die Sorgeberechtigten und die betreuende Tagespflegeperson sollen ihre Urlaubszeiten möglichst aufeinander abstimmen, um für die Kinder den vertrauten Betreuungsrahmen zu erhalten. Sollte in Urlaubszeiten eine Ersatzbetreuung erforderlich sein, sind diese Zeiten bei Bekanntwerden der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen.

Erfolgt die Ersatzbetreuung in den Räumen der Tagespflegeperson, wird der Sachaufwand der verhinderten Tagespflegeperson weiter gewährt.

Die konkrete Umsetzung wird im Konzept der Ersatzbetreuung des Landkreises Ebersberg geregelt.

## **11. Einmalige Leistungen**

Folgende einmalige Erstattungen werden durch das Kreisjugendamt Ebersberg als Förderleistungen an die im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen getätigt:

- Kindertagespflegepersonen, die einen Kurs über mindestens 160 Unterrichtseinheiten absolviert haben, können 90 % der Ausbildungskosten erstattet bekommen, sofern Sie danach im Landkreis Ebersberg zwei Jahre durchschnittlich mindestens zwei Kinder betreuen und sofern die Ausbildungskosten nicht bereits anderweitig erstattet wurden.

- Für Kindertagespflegepersonen ist eine Teilnahme an einer Supervisionseinheit mit sechs Terminen verpflichtend, sofern es die Kapazitäten des Kreisjugendamtes Ebersberg erlauben. Sollten die sechs Supervisionseinheiten innerhalb der ersten zwei Betreuungsjahre nicht absolviert werden, behält sich das Kreisjugendamt vor, nur einen Anteil von 55% der Ausbildungskosten zu erstatten.
- Kindertagespflegepersonen können für einen Qualifizierungskurs zur Aufstockung (Aufbaukurs) auf 160 oder 300 Unterrichtseinheiten 90% der Ausbildungskosten des Aufbaukurses erstattet bekommen, sofern nicht bereits anderweitig eine Erstattung hierfür geleistet wurde.
- Kindertagespflegepersonen erhalten nach Betreuungsbeginn einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,00 € zur Erstausrüstung der Räumlichkeiten. Dieser erfolgt zweckgebunden und erfordert eine Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege. Der Mitteleinsatz ist über Rechnungen nachzuweisen.
- Kindertagespflegepersonen erhalten nach Vorlage der Belege jährlich einen Fortbildungskostenzuschuss von bis zu 100,00 €.
- Sofern die Tagespflegeperson aufgrund einer Weiterqualifizierung eine reguläre Kindertagespflege nicht durchführen kann, wird der finanzielle Ausfall vom Kreisjugendamt ausgeglichen. Dies gilt nicht für die jährliche wahrzunehmende Pflichtfortbildung.

## 12. Kostenbeitrag

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Ebersberg werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben. Alles Weitere regelt die **Beitragssatzung** über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg.

## 13. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die frühere Version.

Sollte sich aufgrund der bisherigen Ausbildung der Tagespflegeperson im Umfang von 100 Stunden eine Reduzierung des Qualifizierungszuschlags auf 0,50 € /h ergeben, wird der bisherige Qualifizierungszuschlag von 1,00 €/h weitergewährt, wenn die Tagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung im Umfang von 60 weiteren Stunden bis zum 01.06.2019 absolviert. Sofern sich bei der Betreuung in einer Großtagespflege ein geringerer als der bisherige Stundensatz von 6,30 € für eine Tagespflegeperson ergibt, wird dieser ebenfalls bis zum 01.06.2019 gewährt, sofern bis dahin an einer erfolgreichen Zusatzqualifizierung teilgenommen wird.

## Anhang:

### **Betreuung im Haushalt der Eltern**

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten Kinder betreuen (sogenannte Kinderfrauen), stehen in der Regel in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit den Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber. Diese sind verpflichtet, für die Tagespflegeperson Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens besteht daher die Möglichkeit, dass die sogenannte Kinderfrau ihren Anspruch auf Geldleistung gegen das Kreisjugendamt an die Eltern abtritt, so dass die Vergütung an die Eltern gezahlt werden kann.

Die Geldleistung für Kinderfrauen umfasst den Stundensatz für die Anerkennung der Förderleistung, den Qualifizierungszuschlag, sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine Erstattung von Sachkosten wird in diesen Fällen nicht gewährt. Ansonsten gelten oben stehende Regelungen entsprechend.